

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftraggeber hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Angebote

2.1 Angebote von Lieferanten werden als Vertragsanträge ausschließlich zu den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers angenommen. Angebote sind in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich der Lieferant, das Angebot 4 Wochen vom Datum des Angebotes an gerechnet aufrechtzuerhalten. Die Bestellung gilt immer als Annahme des Vertragsangebotes des Lieferanten.

2.2 Angebote und Kostenvorschläge sind verbindlich und für den Auftraggeber kostenfrei abzugeben.

3. Bestellungen/Vertragsabschluss

3.1 Vereinbarungen und Bestellungen sind für den Auftraggeber nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder nach mündlicher oder fernmündlicher Erteilung schriftlich bestätigt werden.

3.2 Aus mündlichen oder fernmündlichen Bestellungen, Auskünften, Zusagen etc. können keine Rechte gegen den Auftraggeber hergeleitet werden. Solche mündlichen Erklärungen sind nur bindend, wenn sie von dem Auftraggeber schriftlich bestätigt werden oder wenn der Auftraggeber nachweislich auf die Schriftform verzichtet hat.

4. Lieferung/Verzug

4.1 Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind für den Lieferanten verbindlich. Die Liefertermine verstehen sich für den Eingang der Lieferung bei der vom Auftraggeber genannten Lieferanschrift. Kommt der Lieferant mit der Lieferung/Leistung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden Arbeitstag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % – insgesamt jedoch von höchstens 5 % – vom Wert der vereinbarten Lieferung geltend zu machen. Dies gilt auch im Falle des Rücktritts des Auftraggebers vom Vertrag. Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachung einer solchen Vertragsstrafe bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung vor. Die gesetzlichen Ansprüche in einem solchen Fall bleiben unberührt.

4.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, eine entsprechende Vertragsstrafe mit Ansprüchen des Lieferanten zu verrechnen.

4.3 Jeder Lieferung sind die notwendigen Lieferpapiere beizufügen.

4.4 Bei unvollständigen oder unrichtigen oder verspätet eingehenden Versandpapieren hat der

Lieferant die daraus resultierenden Folgen zu tragen.

4.5 Von den Vereinbarungen abweichende Lieferbedingungen sind nur mit der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

4.6 Die Lieferungen erfolgen einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung frei Lieferanschrift.

4.7 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage des Liefergegenstandes übernommen, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Bereitstellung von Werkzeugen etc.

4.8 Beinhaltet der Produktlieferungsumfang Software einschließlich der Dokumentation, hat der Auftraggeber neben dem Recht auf Nutzung im gesetzlich zulässigen Rahmen (§§ 69a ff. UrhG) weiterhin das Recht auf Nutzung im für die vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Der Lieferant sichert dem Auftraggeber ausdrücklich das Recht zur Erstellung einer Sicherungskopie zu.

5. Hinweispflicht

Lieferverzögerungen, deren Gründe und zeitliche Dauer hat der Lieferant unverzüglich schriftlich an die bestellende Niederlassung/Abteilung des Auftraggebers zu melden. Eventuelle Ansprüche des Auftraggebers gegen den Lieferanten bleiben hiervon unbeeinträchtigt.

6. Annahmefreiung

Soweit der Auftraggeber durch Arbeitskämpfe oder durch höhere Gewalt verhindert ist, den Liefergegenstand anzunehmen, ist der Auftraggeber für diese Zeit von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Annahme befreit.

7. Gefahrenübergang

Im Falle des Versendungskaufes geht die Gefahr des Untergangs der Lieferung/Leistung auf den Auftraggeber nach Anlieferung an der vereinbarten Abladestelle über. Beim Werkliefervertrag verbleibt das Risiko bis zur vollständigen Abnahme der gesamten Leistung durch den Auftraggeber beim Lieferanten.

8. Liefermengen

Dem Lieferanten ist nur erlaubt, die von dem Auftraggeber bestellte Menge zu liefern. Abweichende Mengen werden vom Auftraggeber nur akzeptiert, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Warenbegleitpapiere, Frachtbriefe, Lieferantenerklärungen, Prüfprotokolle und sonstigen Unterlagen auf seine Kosten rechtzeitig beizustellen. Hängt die Abnahme der Lieferung von einer vollständigen Dokumentation ab, gerät der Auftraggeber nicht in Annahmeverzug, wenn die entsprechenden Unterlagen nicht rechtzeitig vom Lieferanten vorgelegt wurden oder der Auftraggeber keine angemessene Zeit zu deren Prüfung mehr hatte.

9. Teillieferungen

Bei Teillieferungen auf eine vertraglich vereinbarte Leistung gilt die Leistung erst dann als von dem Lieferanten erbracht, wenn diese vollständig geliefert wurde. Der Lieferant trägt die durch Teillieferungen entstandenen Mehrkosten in Bezug auf Transport, Verpackung etc. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Verrechnung eventueller Mehrkosten mit den Ansprüchen des Lieferanten herbeizuführen. Die Teillieferungen sind dabei nicht als ein jeweils in sich abgeschlossenes Geschäft zu bewerten. Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers hinsichtlich einer vertraglich vereinbarten Leistung werden durch Teillieferungen nicht berührt, insbesondere nicht hinsichtlich der Sachmängelhaftung. Bei Abrufaufträgen ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Abrufmengen so bereitzustellen, dass er den Liefertermin als Fixtermin einhalten kann.

10. Qualität und Qualitätsprüfung

Sind in Bezug auf die Leistungserbringung bestimmte Qualitäten oder Güteklassen abgesprochen, so gelten sie als vereinbarte Beschaffenheit.

11. Preise

11.1 Alle in Vertragsanträgen genannten Preise sind als Festpreise zu werten. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2000), einschließlich Verpackung, zzgl. der zu dem Zeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer.

11.2 Kosten für Angebote, Proben, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten können nur berechnet werden, wenn dies schriftlich vereinbart wird.

12. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferscheine und Versandanzeigen

Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind dem Auftraggeber mit separater Post zuzusenden; sie dürfen nicht der Ware beigelegt werden. Lieferscheine müssen der Ware beigelegt werden. Auf allen Dokumenten sind, neben der genauen Bezeichnung des Lieferumfanges nach Artikel, Art und Menge, insbesondere Bestellnummern und Besteller anzugeben. Direkte Lieferungen an Kunden des Auftraggebers sind grundsätzlich werbeneutral auszuführen.

13. Werkzeuge, Unterlagen und Zeichnungen

Der Lieferant verpflichtet sich, zum Zwecke der Auftragsdurchführung von dem Auftraggeber erhaltene Werkzeuge, Prüfmittel, Unterlagen, Pläne, Muster, Zeichnungen, Datenträger etc. mit der erforderlichen Sorgfalt und Vertraulichkeit zu behandeln. An ihnen erwirbt er kein wie auch immer geartetes Zurückbehaltungsrecht. Er darf sie Dritten nur zum vertragsgemäßen Gebrauch zugänglich machen. Entsteht dem Auftraggeber aus der Nichteinhaltung dieser Regelung ein Schaden, ist der Lieferant zum Schadenersatz verpflichtet.

14. Sachmängelhaftung

14.1 Der Lieferant gewährleistet, dass alle Lieferungen dem Vertrag und sämtlichen anderen von der EU oder vom Gesetzgeber z. B. hinsichtlich Ausführung, Qualität, Farbgebung, Unfallverhütung und Umweltschutz erlassenen Vorschriften und Richtlinien in der zum Lieferzeitpunkt geltenden Form und dem Stand der Technik entsprechen.

14.2 Die Sachmängelhaftungsfrist beträgt 24 Monate, beginnend mit der Inbetriebnahme oder technischen Endabnahme der Lieferung durch den Auftraggeber. Bei Lieferungen, bei denen eine Inbetriebnahme oder technische Endabnahme nicht vorgesehen ist, beträgt die Gewährleistungszeit ebenfalls 24 Monate, jedoch beginnend mit dem Tag der Anlieferung.

14.3 Bei Lieferungen, die von dem Auftraggeber zur Weiterveräußerung angeschafft werden, beginnt die Sachmängelhaftungszeit mit der Inbetriebnahme oder technischen Endabnahme durch den Endkunden. Bei Lieferungen, bei denen keine Inbetriebnahme oder technische Endabnahme erfolgt, beginnt die Sachmängelhaftungszeit mit der Anlieferung beim Endkunden. Sie endet jedoch spätestens 36 Monate nach der Anlieferung bei der im Vertrag genannten Versandanschrift.

14.4 Bei mangelhafter Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der Sachmängelhaftungszeit die ihm gesetzlich zustehenden Ansprüche wahlweise geltend zu machen.

14.5 Kosten infolge mangelhafter Lieferung des Vertragsgegenstandes, insbesondere im Bereich von Transport-, Wege-, Arbeitskosten, hat der Lieferant zu tragen.

14.6 Dem Auftraggeber stehen bei Nachbesserungen in unzumutbarem Umfang wahlweise die gesetzlichen Sachmängelhaftungsansprüche oder ein Anspruch auf unentgeltliche Ersatzlieferung zu.

14.7 Kommt der Lieferant der Aufforderung zur Beseitigung eines Mangels innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so steht dem Auftraggeber das Wahlrecht zu, die erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Die Kosten hierfür hat der Lieferant zu übernehmen. Ohne vorherige Abstimmung können Maßnahmen zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder zur Vermeidung von Gefährdungen der Betriebssicherheit bei dem Auftraggeber oder dessen Kunden auf Kosten des Lieferanten des Auftraggebers oder von durch den Auftraggeber beauftragten Dritten durchgeführt werden. Über Anlass, Art und Umfang wird der Lieferant umgehend benachrichtigt. Die Sachmängelhaftungspflicht wird hierdurch nicht eingeschränkt.

14.8 Die Sachmängelhaftungszeit ist zwischen der Anzeige des Mangels und dessen Beseitigung

oder bis zu einer eventuellen Verweigerung der Erfüllung der Sachmängelhaftungsansprüche durch den Lieferanten gehemmt. Für zu ersetzende oder nachzubessernde Teile beginnt sie erneut mit Wiederherstellung der vertragsgemäßen, mangelfreien Verwendungsfähigkeit der Leistung. Die Regelung des vorstehenden Satzes gilt dann nicht, wenn der Lieferant rechtlich nicht zum Ersatz oder zur Nachbesserung verpflichtet war.

14.9 Durch Annahme und Verwendung der Leistung oder durch die Billigung z. B. von Unterlagen und Zeichnungen verzichtet der Auftraggeber nicht auf die im Vorfeld bezeichneten Ansprüche.

14.10 Bei Fehlen einer abweichenden Vereinbarung ist die Lieferung unverzüglich untersucht, wenn die Untersuchung innerhalb von 5 Werktagen nach Anlieferung erfolgt. Die Pflicht zur unverzüglichen Mängelrüge ist vom Auftraggeber erfüllt, wenn bei offenen Mängeln innerhalb von 10 Werktagen nach Ablieferung und bei versteckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels dieser dem Lieferanten angezeigt wird.

15. Produkthaftung

Wird der Auftraggeber von Dritten aufgrund einer Produkthaftung in Anspruch genommen, die durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht wurde, verpflichtet sich der Lieferant, den Auftraggeber von derartigen Ansprüchen freizustellen und sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, zu tragen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

16. Schutzrechte Dritter

16.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung frei von Schutzrechten Dritter ist, und verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen Schäden und Kosten freizustellen, die dem Auftraggeber aufgrund der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen.

16.2 Ansprüche für derartige Mängel verjähren 10 Jahre nach der Anlieferung.

17. Nutzungsrechte

Der Lieferant überträgt dem Auftraggeber, mit Erfüllung der Zahlungsverpflichtung, an allen Arbeits- und Zwischenergebnissen einschließlich der Vorentwürfe sämtliche urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz-, Bearbeitungs- und sonstigen Rechte. Die Rechte werden als ausschließliche Rechte eingeräumt. Die eingeräumten ausschließlichen Nutzungsrechte sind örtlich und inhaltlich unbeschränkt und beziehen sich auf alle Nutzungsarten. Sofern nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wird, ist die Einräumung der Nutzungsrechte mit der einzelvertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten.

18. Zahlungsbedingungen

18.1 Die Zahlungsfrist beginnt mit der erfolgten Anlieferung, frühestens jedoch mit Erhalt einer

ordnungsgemäßen Rechnung, nicht jedoch vor dem vereinbarten Liefertermin. Ist keine gesonderte Zahlungsfrist schriftlich vereinbart, so erfolgt die Zahlung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

18.2 Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts ist nur bei vorherigem Rücktritt vom Vertrag möglich.

19. Geheimhaltung/Werbung

19.1 Sämtliche dem Lieferanten zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind nach Ausführung des Auftrages ohne besondere Aufforderung unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben.

19.2 Die Unterlagen dürfen nur in dem vom Auftraggeber genehmigten Umfang benutzt und ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des jeweiligen Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Zeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten bereits bei Vertragsschluss bekannt war, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war.

19.3 Erzeugnisse, die nach vom Auftraggeber entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen etc., oder nach vertraulichen Angaben oder nach gebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

19.4 Auf die Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber darf in der Werbung des Lieferanten nur mit schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers hingewiesen werden.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

20.1 Gerichtsstand ist Gummersbach, Deutschland. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.

20.2 Für die gegenseitigen Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG).

21. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, unwirksam werden oder nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.